

Gebührensatzung über die Inanspruchnahme des Hortes an der Caspar-Löner-Schule Markt Erlbach

**vom 10.2.2009,
in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 17.11.2014**

Auf Grund des Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes – KAG - (BayRS 2024-1-I),
erläßt der Markt Markt Erlbach folgende Satzung:

§ 1 Gebührenerhebung

Der Markt Markt Erlbach erhebt für die Inanspruchnahme des Hortes an der Caspar-Löner-Schule eine Benutzungsgebühr.

§ 2 Benutzungsgebühren

1. Die monatliche Benutzungsgebühr des gemeindlichen Hortes ist nach Stunden gestaffelt. Sie beträgt

a) im Zeitraum vom 01.01.2015 bis 31.12.2016 für

1 - 2 Std. 54 €/ Geschwister 37 €,
2 - 3 Std. 60 €/ Geschwister 43 €,
3 - 4 Std. 68 €/ Geschwister 49 €,
4 - 5 Std. 75 €/ Geschwister 55 €,
5 - 6 Std. 82 €/ Geschwister 61 €,
6 - 7 Std. 89 €/ Geschwister 67 €,
7 - 8 Std. 96 €/ Geschwister 73 €,
8 - 9 Std. 103 €/ Geschwister 79 €,
9 -10 Std. 116 €/ Geschwister 92 €

b) im Zeitraum vom 01.01.2017 bis 31.12.2018 für

1 - 2 Std. 57 €/ Geschwister 39 €,
2 - 3 Std. 63 €/ Geschwister 45 €,
3 - 4 Std. 71 €/ Geschwister 51 €,
4 - 5 Std. 79 €/ Geschwister 58 €,
5 - 6 Std. 86 €/ Geschwister 64 €,
6 - 7 Std. 93 €/ Geschwister 70 €,
7 - 8 Std. 101 €/ Geschwister 77 €,
8 - 9 Std. 108 €/ Geschwister 83 €,
9 -10 Std. 122 €/ Geschwister 97 €

c) ab 01.01.2019 für

1 - 2 Std. 60 €/ Geschwister 41 €,
2 - 3 Std. 66 €/ Geschwister 47 €,
3 - 4 Std. 75 €/ Geschwister 54 €,
4 - 5 Std. 83 €/ Geschwister 61 €

- 5 - 6 Std. 90 €/ Geschwister 67 €,
- 6 - 7 Std. 98 €/ Geschwister 74 €,
- 7 - 8 Std. 106 €/ Geschwister 81 €,
- 8 - 9 Std. 113 €/ Geschwister 87 €,
- 9 -10 Std. 128 €/ Geschwister 102 €.

Die Geschwisterermäßigung bezieht sich jeweils auf das jüngere Kind und wird unabhängig davon gewährt, ob es in der Kinderkrippe, im Kindergarten oder im Hort betreut wird. Werden 3 oder mehr Kinder einer Familie betreut, so entfällt die Gebühr für das jüngste Kind. Die Benutzungsgebühr ist für 12 Monate des Jahres monatlich im Voraus zu entrichten. Die Benutzungsgebühr ist auch bei vorübergehender Abwesenheit zu entrichten.

2. Wird in den Ferien zusätzliche Betreuung an den Vormittagen gewünscht, so ist dies zusätzlich zu buchen und für 15 – 29 Tage in einem Monat, für 30 – 44 Tage in zwei Monaten und ab ab 45 Tagen in drei Monaten der erhöhte Beitrag zu zahlen.

3. Die einmalige Aufnahmegebühr beträgt **5,00 €**

4. Schuldner der Benutzungsgebühr sind die Erziehungsberechtigten, mehrere Erziehungsberechtigte haften als Gesamtschuldner.

5. Die Gebührenschuld entsteht mit Abschluss des Betreuungsvertrages.

§ 3

Sonderleistungen, Beschaffungskosten

1. Zusätzlich ist für die Beschaffung von Betreuungsmaterial (Bücher, Spiele u. ä. Material) und Getränke ein monatlicher Pauschalbetrag von 8 €/Kind zu zahlen.

2. Bei Nachweis höherer anteiliger Beschaffungskosten kann dieser Betrag vorübergehend erhöht werden.

3. Der Pauschalbetrag ist wie die Benutzungsgebühr für 12 Monate zu entrichten. Er wird mit der Benutzungsgebühr abgebucht.

§ 4

Notfälle, einzelne Tage

Besucht ein Kind nur ausnahmsweise an einzelnen Tagen oder in der Notgruppe während der Augustferien den Hort, so ist eine Gebühr von **5,00 €** pro Tag zu entrichten.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2009 in Kraft.

Markt Erlbach, den 10.02.2009

gez.

Dr. Birgit Kreß
Erste Bürgermeisterin